

§ 2 NÖ KFISchG Geltungsbereich

NÖ KFISchG - NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für

- Neupflanzungen,
- Kulturumwandlungen

a u f landwirtschaftlichen Kulturflächen, sowie auf diesen benachbarten Grundflächen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für

1. Grundflächen, die den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, unterliegen. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde die forstbehördliche Feststellung zu veranlassen, ob diese Voraussetzung gegeben ist.
2. eine Neupflanzung zum Schutz von Abhängen, Böschungen oder Verkehrsanlagen.
3. (entfällt)

(3) Durch die Vorschriften dieses Gesetzes werden Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at